



S a t z u n g

Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn – 1. Änderung“ in Wertheim-Bettingen

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 beschlossen, für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, der die Bezeichnung „Gewerbegebiet westlich der Autobahn – 1. Änderung“ in Wertheim-Bettingen erhalten soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Abgrenzungsplan vom 21.10.2021, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, 23.12.2021

Markus Herrera Torrez,
Oberbürgermeister

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre und die Beurteilungsunterlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB, auf deren Basis die Satzung über die Veränderungssperre beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wertheim, Mühlenstraße 26, Zimmer 326 eingesehen werden.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage:

